



Änderung der „Richtlinie zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW“

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 08.07.2011 mit Beschluss Nr. 10/2011 eine Allgemeine Vorschrift nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form der „Richtlinie zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW“ (AVV-Richtlinie) erlassen. Gemäß § 11a Abs. 3 ÖPNVG NRW ist es zulässig, dass bis zu 12,5 % der Ausbildungsverkehr-Pauschale „...zur Finanzierung von Maßnahmen, die der Fortentwicklung von Tarif- und Verkehrsangeboten sowie Qualitätsverbesserungen im Ausbildungsverkehr dienen, oder für die mit der Abwicklung der Pauschale verbundenen Aufwendungen verwendet oder hierfür diskriminierungsfrei an öffentliche oder private Verkehrsunternehmen, Gemeinden, Zweckverbände oder juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weitergeleitet werden.“

Die AVV-Richtlinie beinhaltet § 11a Abs. 3 ÖPNVG NRW betreffend die Regelung, dass aus den vorgenannten 12,5 % 1,5 % für den Verwaltungsaufwand vom ZV AVV selbst verwendet oder für diesen Zweck an die Aachener Verkehrsverbund GmbH (AVV GmbH) als Verwaltungspauschale weitergeleitet werden dürfen.

Zur Flexibilisierung des Mitteleinsatzes wird vorgeschlagen, den entsprechenden Passus in der Richtlinie an die Formulierung im ÖPNVG NRW anzugleichen.

Es ist daher vorgesehen, Ziffer 3.1.6 der AVV-Richtlinie wie folgt zu fassen (die Änderung in Form eines Einschubs ist unterstrichen):

- „3.1.6 1,5 vom Hundert des jeweiligen Gesamtbetrags werden vom ZV AVV gemäß § 11a Abs. 3 zur Finanzierung von Maßnahmen, die der Fortentwicklung von Tarif- und Verkehrsangeboten sowie Qualitätsverbesserungen im Ausbildungsverkehr dienen, oder für die mit der Abwicklung der Pauschale verbundenen Aufwendungen vom ZV AVV selbst verwendet oder für diesen Zweck an die Aachener Verkehrsverbund GmbH (AVV GmbH) weitergeleitet.“

Beschlussempfehlung Nr. 27/2011

Die Verbandsversammlung beschließt die Änderung der „Richtlinie zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW“ entsprechend der Ausführungen der Sitzungsvorlage.